

lungen zu den bisher bekannten gestattet. Ein Initien- und ein Quellenverzeichnis bilden den Schluß. Aus der Dertusensis sind mehrere anderswo nicht nachweisbare Briefe Alexanders III. gedruckt, darunter auch die drei nach Ungarn gerichteten, die HOLTZMANN schon vorher gesondert veröffentlicht und untersucht hatte (vgl. NA. 47, 292 n. 76). In einem Exkurs setzt er JL. 14066, die KEHR JP. 5, 456 n. 72 zu 1180 gesetzt hatte, in die J. 1171/2. — In der gleichen Zs. 17 (1928), 548—555 analysiert ders. Vf. eine mit der Coll. Dertusensis eng verwandte Sammlung, die er im Britischen Museum in der Hs. Arundel 490 gefunden hat und nach der Provenienz der Hs. 'Coll. Eberbacensis' nennt.

262. Über 'Die Dekretglossen des cod. Stuttgart. hist. f. 419' handelt FRANZ GILLMANN im Archiv f. kathol. Kirchenrecht 107 (1927). Diese Sammelhs. s. XIII. aus Zwiefalten, in der u. a. die Urkunden Alexanders II. JL. 4501 und Clemens' III. (Wibert) JL. 5340 und die Vita s. Ernesti abbatis Zwiefalten. überliefert ist, enthält auf fol. 34—39 Glossen zum ersten Teil von Gratians Dekret, die zur Zeit Lucius' III. in der Diözese Sens entstanden sind. Eine größere Anzahl Glossen wird im Wortlaut mitgeteilt; ein Faksimile der Hs. ist beigegeben.

263. Im Archiv für kathol. Kirchenrecht 107 (1927), 575 ff. 'Richardus Anglikus als Glossator der Compilatio I' bespricht FRANZ GILLMANN das hsl. Vorkommen der oft nur als R. oder Ri. bezeichneten Glossen Richards zu den Dekretalen, seine Quellen und bestimmt die Abfassungszeit auf die letzten Jahre Celestins III.

264. Zur kanonistischen Literaturgeschichte ist zu verzeichnen die Miszelle 'Damasus' von HERMANN KANTOROWICZ in der Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 332—340, worin als Werke dieses zu Anfang des 13. Jh. in Bologna lehrenden Kanonisten drei Werke: eine Summa decretalium, Quaestiones und die Brocarda festgestellt, die Historiae super librum Decretorum und ein Ordo iudiciarius ihm aber abgesprochen werden. W. H.

265. Im Anschluß an die Ausgabe WAHRMUNDS ediert J. G. C. JOOSTING 'Die Summa *Ut nos minores*' nach der von WAHRMUND nicht benutzten Leidener Hs. in Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 153—227.

266. In Berlin. Abhandl. 1928 n. 1 untersucht ERNST STAMPE 'Das Zahlkraftrecht der Postglossatorenzeit', wovon unser Arbeitsgebiet besonders seine Ausführungen über die *Concilia*